Bezirksgericht Uster

Einzelgericht in Strafsachen

Geschäfts-Nr.: GG250002-I/Mc/U02/cr/mk

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. Mercier
Gerichtsschreiberin MLaw Bürgi

Urteil vom 16. Mai 2025

in Sachen

Staatsanwaltschaft See/Oberland,
Anklägerin

sowie

1. **A._____ Schweiz**,
2. **B._____**,
3. **C._____**,

Privatkläger

1 vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X._____
2, 3 vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. Y._____

gegen

D._____,
Beschuldigter

verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Z._____

betreffend **Rassendiskriminierung** (begründete Fassung)

Anklage:

Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 10. Januar 2025 (act. D1/23).

Anträge:

1. Die Anklagebehörde (act. D1/23 S. 4)
   - Schuldspruch im Sinne der Anklage
   - Bestrafung mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 210.– (entsprechend Fr. 8'400.–) sowie einer Busse von Fr. 800.–
   - Gewährung des bedingten Vollzuges der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren
   - Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse
   - Kostenauflage (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von Fr. 1'100.–)

2. Der Privatkläger 1: (act. 44 S. 1 f. und act. 54)
   1. Der Beschuldigte sei anklagegemäss schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
   2. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, als Genugtuung folgende Erklärung auf der Website der E._____ des Kantons Zürich, dem Facebook-Profil der E._____ des Kantons Zürich und dem Medienverteiler, auf welchem die strafbare Medienmitteilung gestreut wurde, abzugeben:

      "Ich, D._____, ehemaliger Parteipräsident der E._____ des Kantons Zürich, gestehe hiermit ein, dass ich vorsätzlich und in strafbarer Art und Weise mit der auf der Homepage https://www.E._____.ch publizierten und an den Medienverteiler der E._____ des Kantons Zürich versandten Medienmitteilung mit dem Titel "Eritreischer 'Flüchtling' aus Zürich bringt Bub um!" Eritreer und insbesondere die eritreischen Asylsuchenden innerhalb der Schweiz diskriminiert und in ihrer Menschenwürde herabgesetzt habe. Dafür entschuldige ich mich."

   3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschuldigten.

3. Die Privatkläger 2 und 3: (act. 38 und act. 56)
   1. Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen;
   2. Die Zivilforderung sei auf den Zivilweg zu verweisen;
   3. Es seien dem Beschuldigten die gesamten Verfahrenskosten inkl. der Kosten der Rechtsvertretung der Privatklägerschaft im Strafpunkt ge-

mäss der richterlich genehmigten Honorarnote (inkl. MWST) aufzuerlegen.

4. Die erbetene Verteidigung: (act. 59 S. 2)

   1. Der Beschuldigte sei von Schuld und Strafe freizusprechen.
   2. Die Zivilforderung der Privatklägerschaft sei abzuweisen. Eventualiter sei sie auf den Zivilweg zu verweisen.
   3. Dem Beschuldigten sei eine angemessene Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 13'000.– (inkl. MwSt.) zuzusprechen.
   4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten des Staates.

5. Der Beschuldigte: (sinngemäss)

   – Entscheid gemäss den Anträgen der Verteidigung

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Hintergrund des vorliegenden Strafverfahrens bildet ein schweres Gewaltdelikt, das sich am 29. Juli 2019 am Hauptbahnhof F._____, Deutschland, ereignete. Dabei stiess ein Mann, der aus Eritrea stammte und in der Schweiz als anerkannter Flüchtling Asyl erhalten hatte, eine Mutter und ihren achtjährigen Sohn vor einen einfahrenden Zug. Die Mutter konnte sich in Sicherheit bringen, der Sohn wurde vom Zug erfasst und dabei tödlich verletzt. Am Folgetag verfasste die E._____ des Kantons Zürich die folgende Medienmitteilung, mit der sie sich zum Vorfall äusserte (act. D1/1/3):

> **"Eritreeischer «Flüchtling» aus Zürich bringt Bub um!**
>
> Ein Eritreer, der offensichtlich mit Flüchtlingsstatus im Kanton Zürich lebt, hat aus reiner Mordlust am F._____ Hauptbahnhof einen Buben umgebracht.
>
> Die E._____ des Kantons Zürich ist darüber entsetzt, dass ein angeblicher eritreeischer «Flüchtling» aus Zürich in F._____ aus reiner Mordlust einen ihm unbekannten achtjährigen Buben mutwillig vor einen Zug schubste und umbrachte. Dessen Mutter konnte sich im letzten Moment retten, ein ebenfalls geschubster Mann kam mit dem Schrecken davon.
>
> Die Zürcher E._____ kritisiert seit jeher die lasche Asylpolitik gegenüber Eritreern. Diese abscheuliche Tat zeigt einmal mehr auf, dass es sich bei solchen Personen um nichtintegrierbare Gewalttäter handelt, die in der Schweiz nichts verloren haben. Weiter stellt sich einmal mehr die Frage, weshalb eine Person, die anscheinend an Leib und Leben bedroht sein soll und in unserem Land «Schutz» sucht, einfach so umherreisen und in Deutschland einen Mord begehen kann.
>
> Die Zürcher E._____ stellt fest, dass ein solcher Mord jederzeit auch in der Schweiz passieren kann und fordert deshalb den Bund auf, endlich eine restriktive Asyl- und Ausschaffungspolitik umzusetzen. Es darf nicht sein, dass wir mit dem Gut-Menschen- Denken solchen Personen Asyl gewähren und gleichzeitig unsere Familien, insbesondere Frauen und Kinder, in Gefahr bringen.
>
> Die E._____ hat mit zahlreichen Vorstössen seit Jahren vor eritreeischen Scheinflüchtlingen gewarnt und wollte diese Politik verhindert. Die anderen Parteien und der Bundesrat müssen nun endlich erwachen, dass solche Vorkommnisse nicht mehr passieren können."

In dieser Medienmitteilung wurde weder ein Verfasser noch sonst eine Person erwähnt, welche für die Redaktion bzw. Publikation dieses Textes verantwortlich war.

2. Gestützt auf mehrere diesbezügliche Strafanzeigen (act. D1/1/1-2 und D2/1/1) wurde sodann ein Strafverfahren gegen Verantwortliche der E._____ des Kantons Zürich eingeleitet.

3. Die gegen den Beschuldigten D._____ gerichtete Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See/Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) vom 10. Januar 2025 (act. D1/23) ging am 15. Januar 2025 beim hiesigen Einzelgericht ein.

4. Mit Verfügung vom 21. März 2025 wurde zur Hauptverhandlung vorgeladen und den Parteien wurde Frist zur Stellung von Beweisanträgen angesetzt. Gleichzeitig wurden die Privatkläger 1, 2 und 3 aufgefordert, ihre Zivilansprüche innert Frist schriftlich zu beziffern und unter Beilage entsprechender Belege zu begründen (act. 29).

5. Mit Verfügung vom 16. April 2025 (act. 42) wurde das Fristwiederherstellungsgesuch der Privatkläger 2 und 3 (act. 38) für die Stellung von Beweisanträgen bzw. die Begründung und Bezifferung von Zivilansprüchen abgewiesen.

6. Der Privatkläger 1 stellte mit Eingabe vom 29. April 2025 Zivilansprüche und beantragte die Abnahme diverser Beweise (act. 44). Mit Verfügung vom 6. Mai 2025 wurden die gestellten Beweisanträge teilweise gutgeheissen (act. 48).

7. Zur Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025 bzw. zur Fortsetzung der Hauptverhandlung (Urteilseröffnung) vom 21. Mai 2025 erschienen G._____ (Vorstandsmitglied und Co-Geschäftsleiter des Privatklägers 1) und die Privatklägerin 2 in Begleitung ihrer jeweiligen Rechtsvertreterinnen sowie der Beschuldigte in Begleitung seines erbetenen Verteidigers (Prot. S. 9 und 34).

II. Beweisanträge

1. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025 stellte der Privatkläger 1 – unter der Voraussetzung, dass das Gericht davon ausgehe, dass die Durchschnittsadressatin die erwähnte Medienmitteilung nicht im Sinne der Anklage verstehe – einen Beweisantrag auf Edition der auf die Medienmitteilung folgenden, beim Parteisekretariat der E._____ des Kantons Zürich eingegangenen Reaktio-

nen auf ebendiese (Prot. S. 10 f.). Weiter stellte der Privatkläger 1, wie bereits mit Eingabe vom 29. April 2025 (act. 44), den Antrag, dass eine E-Mail eines "H.____" (act. 46/3) als Beweismittel abgenommen werde (Prot. S. 11).

2. Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt (Art. 139 Abs. 2 StPO). Unerheblich ist eine Tatsache jedenfalls dann, wenn sie für die Entscheidung der materiellrechtlichen Fragen ohne Bedeutung ist (BSK StPO-GLESS, Art. 139 StPO N 33, 3. Aufl., Basel 2023). In Bezug auf die Anwendung von Art. 261bis StGB ist dabei zu betonen, dass die Strafbarkeit von Äusserungen nach dem Sinn beurteilt wird, den ihnen der unbefangene Durchschnittsadressat gibt (BGE 131 IV 23 E. 2.1).

3. Betreffend die möglicherweise beim Parteisekretariat der E._____ des Kantons Zürich konkret eingegangenen Reaktionen auf die Medienmitteilung vom tt. Juli 2019 kann festgehalten werden, dass diese allfälligen Rückmeldungen für die Beurteilung des objektiven Erklärungswerts der Medienmitteilung unbedeutend sind. Zu berücksichtigen sind nämlich nebst dem konkreten Inhalt der Medienmitteilung vielmehr der Gesamtzusammenhang des Textes, die konkrete Situation sowie die weiteren Umstände, unter denen die Äusserungen gemacht worden sind (vgl. BSK StGB-SCHLEIMINGER METTLER, Art. 261bis N 11, 4. Aufl., Basel 2019). Aus diesem Grund wurde der diesbezügliche Beweisantrag in der Hauptverhandlung abgewiesen (Prot. S. 26).

4. Betreffend die E-Mail von "H._____" kann auf die Begründung in der Verfügung vom 6. Mai 2025 (act. 48) verwiesen werden, wonach diese E-Mail erst vor kurzem, nämlich am 27. März 2025, verfasst wurde. Es ist aus ihr kein konkreter Zusammenhang mit der knapp sechs Jahre vorher publizierten Medienmitteilung vom tt. Juli 2019 zu ersehen. Für die Beurteilung der sich stellenden materiellrechtlichen Fragen ist diese E-Mail demnach unbedeutend. Der diesbezügliche Beweisantrag wurde deshalb im Rahmen der Hauptverhandlung erneut abgewiesen (Prot. S. 26 f.).

III. Rechtliche Würdigung

1. Die Staatsanwaltschaft hat (nur) die ersten vier Absätze (nicht aber den fünften und letzten Absatz) des Texts der Medienmitteilung in ihre Anklage aufgenommen. Zunächst ist zu prüfen, ob diese Textteile den Tatbestand der Rassendiskriminierung erfüllen.

2. Gemäss (der bis 30. Juni 2020 geltenden Fassung von) Art. 261bis StGB wird insbesondere mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft (Abs. 1), wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind (Abs. 2) bzw. wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert (Abs. 4, 1. Teilsatz). Es ist im vorliegenden Fall diese Fassung des Gesetzes anzuwenden, wie sie im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Medienmitteilung vom tt. Juli 2019 in Kraft war (vgl. Art. 2 StGB). Sie wird im Folgenden mit "aStGB" bezeichnet.

3. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Ethnie im Sinne von Art. 261bis aStGB ein Segment der Bevölkerung, das sich selbst als abgegrenzte Gruppe versteht und das vom Rest der Bevölkerung als Gruppe verstanden wird. Sie muss eine gemeinsame Geschichte sowie ein gemeinsames zusammenhängendes System von Einstellungen und Verhaltensnormen (Tradition, Brauchtum, Sitte, Sprache etc.) haben, wobei die genannten Merkmale zur Abgrenzung verwendet werden müssen. Der Begriff der "Ethnie" im Sinne von Art. 261bis aStGB erfasst auch eine unter einem Sammelbegriff zusammengefasste Mehrheit von Ethnien. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesgericht etwa festgehalten, dass der Begriff "Kosovaren" als Sammelkategorie die verschiedenen im Kosovo lebenden Ethnien bezeichnet und damit eine Ethnie im Sinne von Art. 261bis aStGB erfasst (BGE 148 IV 113 E. 3 mit Hinweis auf BGE 143 IV 193 E. 2.3; Urteil des BGer 6B_749/2020 vom 18. Mai 2022 E. 2).

4. Die Bevölkerung des ostafrikanischen Staates Eritrea setzt sich aus neun ethnischen Gruppen zusammen. Diesen Gruppierungen kann aufgrund gemeinsamer Merkmale wie Geschichte, Sprache, Kultur und Abstammung eine kollektive (nationale) Identität zugesprochen werden (vgl. die Studie der Schweizerischen Flüchtlingshilfe [SFH] "Die somalische und die eritreische Dispora in der Schweiz", August 2010, erstellt im Auftrag des Bundesamts für Migration [BMF], S. 21, 97 f.). Eritreer stellen demnach – unabhängig davon, ob sie in Eritrea oder anderswo leben – ebenso wie bspw. Kosovaren eine Ethnie i.S.v. Art. 261bis aStGB dar.

5. In Bezug auf den Tatbestand der Rassendiskriminierung sind Äusserungen und Verhaltensweisen öffentlich, die nicht im privaten Rahmen erfolgen. Privat sind Äusserungen und Verhaltensweisen im Familien- und Freundeskreis oder sonst in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld (BGE 133 IV 308 E. 8.3; BGE 130 IV 111 E. 5.2).

6. An wen die Mitteilung vom tt. Juli 2019 im Sinne einer Medienmitteilung im Einzelnen verschickt wurde und wie gross dieser Adressatenkreis war, muss hier nicht geprüft werden, da dem Beschuldigten in der Anklageschrift nur die zusätzlich erfolgte *Publikation auf der Homepage* der E._____ des Kantons Zürich zu Last gelegt wird. Mit der Veröffentlichung der Medienmitteilung auf der Homepage der E._____ des Kantons Zürich blieben die Äusserungen nicht auf das private Umfeld des Beschuldigten beschränkt. Eine Medienmitteilung – besonders wenn sie im Internet aufgeschaltet wird – richtet sich vielmehr an einen uneingeschränkten Personenkreis und ist daher als öffentliche Äusserung zu qualifizieren.

7. Welches der Inhalt einer (allenfalls strafbaren) Äusserung ist, ist eine Tatfrage. Welcher Sinn einer solchen Äusserung zukommt, ist hingegen eine Rechtsfrage. Massgebend ist dabei der Sinn, welchen der unbefangene Durchschnittsleser der Äusserung unter den gegebenen Umständen beilegt (BGE 143 IV 193 E. 1 mit Verweis auf BGE 140 IV 67 E. 2.1.2).

8. Zunächst ist auf die beiden ersten Sätze des dritten Absatzes der Medienmitteilung einzugehen.

9. Der erste Satz enthält eine allgemeine politische Aussage, indem erklärt wird, die Asylpolitik, die im Zusammenhang mit Eritreeren gepflegt werde, sei (aus Sicht der Zürcher E._____) zu milde. Diese Aussage ist – als Teil des politischen Diskurses – ohne weiteres zulässig, auch wenn sie eine ganze Ethnie betrifft. Im zweiten Satz dieses Abschnitts wird zunächst das Ereignis am F._____ Hauptbahnhof als entsetzlich bezeichnet, was selbstverständlich ebenfalls nicht zu beanstanden ist. Anders verhält es sich mit dem nachfolgenden Textteil, in dem pauschal "solche Personen" als "nichtintegrierbare Gewalttäter" bezeichnet werden. Beim Wort "solche" handelt es sich um ein Pronomen, welches das Wort "Personen" näher charakterisiert. Damit können nur die im vorhergehenden Satz – ohne irgendwelche Einschränkung – erwähnten, d.h. sämtliche Eritreer gemeint sein. Die in diesen beiden Sätzen gemachte Äusserung muss vom unbefangenen Durchschnittsleser deshalb so verstanden werden, dass nach Meinung der E._____ des Kantons Zürich *alle* Eritreer nichtintegrierbare Gewalttäter seien. Eine Einschränkung nur auf kriminelle Eritreer oder "gewisse" Eritreer wird gerade nicht vorgenommen. Das vom Beschuldigten und seiner Verteidigung vorgebrachte Argument, das Wort "solche" beziehe sich auf straffällige Personen, wie sie im vorhergehenden, d.h. zweiten Absatz der Medienmitteilung genannt seien (act. 53 S. 16 und act. 59 N 12), verfängt nicht. Denn der unbefangene Durchschnittsleser verknüpft den zweiten Satz, der "solche Personen" als nichtintegrierbar und gewalttätig bezeichnet und die in der Schweiz allesamt unerwünscht seien, unweigerlich mit dem Satz, der unmittelbar vorher aufgeführt ist und eben Eritreer, d.h. alle Personen aus Eritrea, nennt. Der unbefangene Durchschnittsleser bringt ihn auch nicht mit dem weiter vorne stehenden Passus in Verbindung, der sich mit der Tat am Bahnhof F._____ und dem Täter – einer Einzelperson – befasst. Von einer Mehrheit von straffälligen Personen war vorher denn auch gar nicht die Rede. Der Leser ist – wenn er zum zweiten Satz des dritten Abschnitts gelangt – im Gedankengang und Lesefluss schon zu weit entfernt vom vorherigen Absatz und nimmt schlicht wahr, dass nun von allen Eritreern die Rede ist.

10. Im nächsten und somit vierten Absatz wird der Begriff "*solche Personen*" wieder aufgegriffen und festgehalten, dass mit der Asylgewährung für diese Personen "*unsere Familien, insbesondere Frauen und Kinder, in Gefahr*" gebracht

würden. Auch dies ist wiederum eine undifferenzierte Verallgemeinerung, die sich auf alle Eritreer bezieht und diese uneingeschränkt als gewalttätig hinstellt.

11. Der Begriff des "Aufrufens" (zu Hass oder Diskriminierung) im Sinne von Art. 261bis Abs. 1 aStGB umfasst auch das "Aufreizen". Erfasst werden damit die allgemeine Hetze oder das Schüren von Emotionen, die auch ohne hinreichend expliziten Aufforderungscharakter Hass und Diskriminierung hervorrufen können (BGE 148 IV 113 E. 3; BGE 143 IV 193 E. 1).

12. Mit den "Eritreern" ist die eritreische Ethnie gemeint. Mit der geschilderten Pauschalisierung wird gegenüber der eritreischen Ethnie ein feindseliges, diskriminierendes Klima geschaffen bzw. unterstützt. Es wird der Gedanke gefördert, dass aus Eritrea stammende Personen in der Schweiz gewalttätig und somit unerwünscht sind. Die erwähnten Teile der Medienmitteilung schaffen eine Stimmung, in welcher Hass oder Diskriminierung gedeihen können. Das Tatbestandsmerkmal des Aufrufens gemäss Art. 261bis Abs. 1 aStGB ist daher erfüllt.

13. Die Strafbestimmung von Art. 261bis aStGB bezweckt weiter, die angeborene Würde und Gleichheit aller Menschen zu schützen. Im Lichte dieser Zielsetzung erscheinen als Herabsetzung oder Diskriminierung im Sinne von Art. 261bis Abs. 4, 1. Satzteil aStGB alle Verhaltensweisen, durch welche den Angehörigen einer Bevölkerungsgruppe aufgrund ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung die Gleichwertigkeit als menschliche Wesen oder die Gleichberechtigung in Bezug auf die Menschenrechte abgesprochen oder zumindest in Frage gestellt wird (BGE 148 IV 113 E. 3; BGE 143 IV 193 E. 1).

14. Es bedarf keiner näheren Erklärung, dass in der Schweiz nebst gewaltbereiten und gewalttätigen auch ganz viele unbescholtene und friedfertige Eritreer leben (dies trifft selbst dann zu, wenn – wie dies die Verteidigung behauptet – zur Zeit der Veröffentlichung der Medienmitteilung ein überproportional hoher Anteil der eritreischen Asylsuchenden straffällig gewesen sei; act. 59 N 16). Werden allerdings – wie vorliegend – *alle* in der Schweiz lebenden Personen, die der eritreischen Ethnie angehören, als nichtintegrierbar, gewalttätig und damit insbesondere für Frauen und Kinder gefährlich bezeichnet, so handelt es sich dabei um

eine pauschale Herabsetzung bzw. Diskriminierung, die ohne sachlichen Grund erfolgt und deshalb die Menschenwürde verletzt. Das Tatbestandsmerkmal des Herabsetzens bzw. des Diskriminierens gemäss Art. 261bis Abs. 4 aStGB ist ebenfalls erfüllt.

15. Das Anliegen der E._____ des Kantons Zürich bestand offenbar darin (vgl. act. 53 S. 14 f.), mit ihrer Medienmitteilung auf die Asylpolitik des Bundes gegenüber Personen aus Eritrea Einfluss zu nehmen. Doch auch die Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs dieser Medienmitteilung führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Äusserungen im Rahmen politischer Auseinandersetzungen sind nicht strikt nach ihrem Wortlaut zu messen, da bei solchen Auseinandersetzungen Vereinfachungen und Übertreibungen üblich sind (BGE 143 IV 193 E. 1; BGE 131 IV 23 E. 2.1 mit Hinweisen). Bei der Auslegung von Art. 261bis aStGB ist der Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 16 BV, Art. 10 EMRK, Art. 19 UNO-Pakt II [SR 0.103.2]) Rechnung zu tragen. In einer Demokratie ist es von zentraler Bedeutung, dass auch Standpunkte vertreten werden können, die einer Mehrheit missfallen oder für viele schockierend wirken (BGE 143 IV 193 E. 1; BGE 131 IV 23 E. 3.1; Urteil des BGer 6B_664/2008 vom 27. April 2009 E. 3). Die hauptsächliche Stossrichtung der Medienmitteilung, nämlich die Kritik an der Asylpolitik des Bundes, vermag jedoch die erwähnte unsachliche und strafbare Pauschalisierung nicht in ein anderes Licht zu rücken oder gar zu rechtfertigen. Die erwähnten Äusserungen stellen keine blossen Vereinfachungen bzw. Übertreibungen dar, wie sie im politischen Diskurs und insbesondere auch im Wahlkampf erlaubt sind. Auch der Umstand, dass in der Anklage der letzte Absatz des Textes nicht wiedergegeben wird, ändert nichts an diesem Ergebnis. Denn er bezieht sich in allgemeiner Weise auf die Asylpolitik der E._____ und der anderen Parteien sowie des Bundesrats.

Die erwähnten Textteile der Medienmitteilung vom tt. Juli 2019 der E._____ des Kantons Zürich verstossen demnach gegen Art. 261bis Abs. 1 bzw. Abs. 4 1. Teilsatz aStGB.

16. Im Sinne von Art. 261bis aStGB unzulässig sind jedoch lediglich die soeben analysierten Verallgemeinerungen. Der Titel der Medienmitteilung "*Eritreeischer*

'Flüchtling' aus Zürich bringt Bub um!" endet mit einem Ausrufezeichen. Das Wort Flüchtling wurde in Anführungszeichen gesetzt. Im ersten Absatz der Medienmitteilung wurde ausgeführt, dass der Täter aus "*reiner Mordlust*" gehandelt habe. Diese Passagen können durchaus als zugespitzt bzw. reisserisch bezeichnet werden, müssen jedoch nach dem Gesagten innerhalb von politischen Debatten toleriert werden.

17. Weiter ist zu prüfen, ob mit den in den Anklage erwähnten Textabschnitten auch öffentlich Ideologien verbreitet wurden, die sich auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Personen oder Personengruppen richten (Art. 261bis Abs. 2 aStGB). Ideologien im Sinne dieses Teils der Strafbestimmung sind Gedankengebäude, die in sich geschlossen sind oder geschlossen zu sein vorgeben und auf einer absolut gesetzten, keiner Diskussion zugänglichen Grundannahme und Werthaltung beruhen (PK StGB-TRECHSEL/VEST, Art. 261bis N 20). Der besondere Unrechtsgehalt bei Verbreitung rassistischer Ideologien "besteht darin, dass der Täter seiner Botschaft einen scheinwissenschaftlichen Anstrich gibt, d.h. für die Verbreitung einen besonderen intellektuellen Aufwand betreibt", was ein "Klima der Rassenhetze" fördert (MÜLLER, Abstinenz und Engagement des Strafrechts im Kampf gegen Ausländerfeindlichkeit, AJP 6/1996, S. 659 ff., S. 665).

18. Nicht einmal bei der eindringlichsten Aussage, dass alle Eritreer nichtintegrierbar bzw. gewalttätig seien und in der Schweiz nichts verloren hätten, handelt es sich – wie auch bei den übrigen angeklagten Äusserungen – um eine Ideologie, sondern um ein einzelnes isoliertes Pauschalurteil. Es fehlt demnach bereits am geforderten Gedankengebäude, weshalb ohne weitere Prüfung festgehalten werden kann, dass Art. 261bis Abs. 2 aStGB vorliegend nicht erfüllt ist.

19. Im Sinne eines Zwischenfazits ist demnach festzuhalten, dass die Medienmitteilung der E._____ des Kantons Zürich vom tt. Juli 2019 in gewissen Teilen gegen Art. 261bis Abs. 1 und 4 aStGB verstösst.

IV. Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten

A. Anklagevorwurf

Die Staatsanwaltschaft See/Oberland wirft dem Beschuldigten in den beiden letzten Abschnitten des Anklagevorwurfs der Anklageschrift vom 10. Januar 2025 (act. D1/23 S. 2 f.) vor, er habe sich im Zusammenhang mit der Medienmitteilung vom tt. Juli 2019 angesichts seiner Funktion und Verantwortung als interimistischer Parteipräsident der E._____ des Kantons Zürich der Rassendiskriminierung strafbar gemacht.

B. Erstellte Sachverhaltselemente

Es ist unbestritten, dass der Beschuldigte am tt. Juli 2019, als die Medienmitteilung auf der Homepage der E._____ des Kantons Zürich publiziert wurde, Interims-Präsident der E._____ des Kantons Zürich war (act. D1/2/4 F/A 2, zu Ziff. 2; act. 53 S. 7).

C. Bestrittene Sachverhaltselemente

1. Der Beschuldigte bestreitet jedoch, in seiner Funktion als Interims-Präsident der E._____ des Kantons Zürich (aufgrund seiner Ferienabwesenheit fernmündlich) vom Parteisekretariat über die geplante Veröffentlichung der Medienmitteilung vom tt. Juli 2019 auf der Homepage der kantonalzürcherischen E._____ informiert worden zu sein und diese gebilligt zu haben (act. 53 S. 10).

2. Des Weiteren stellt er sich auf den Standpunkt, im Tatzeitpunkt zwar politisch, nicht jedoch strafrechtlich für die mediale Kommunikation der E._____ des Kantons Zürich (mit-)verantwortlich gewesen zu sein. Er macht sinngemäss geltend, dass es ihm als Interims-Präsident nicht zumutbar gewesen sei, sämtliche Mitteilungen der E._____ des Kantons Zürich, die sich an Dritte gerichtet hätten, persönlich zu kontrollieren (vgl. act. 53 S. 11).

3. Im Folgenden gilt es demnach zu prüfen, ob sich die Täterschaft des Beschuldigten erstellen lässt.

D. Allgemeine Grundsätze der Sachverhaltserstellung

Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten gewonnen Überzeugungen als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Ist der Beschuldigte nicht geständig und äussert er andere Sachverhaltsdarstellungen, als sich durch die übrigen Beweismittel und Indizien ergeben, so ist nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO) aufgrund aller in Betracht fallender Umstände zu prüfen, ob der Sachverhalt als gegeben erachtet werden kann. Bestehen nach abgeschlossener Beweiswürdigung erhebliche und unüberwindbare Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so sind diese zugunsten des Beschuldigten zu werten und das Gericht hat von der für den Beschuldigten günstigeren Sachlage auszugehen (Art. 10 Abs. 3 StPO). Unüberwindbare Zweifel sind solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (vgl. Urteil des BGer 6B_850/2018 vom 1. November 2018 E. 1.1.2).

E. Beweismittel und Verwertbarkeit

1. Objektive Beweismittel

1.1. Es liegen insbesondere die folgenden objektiven Beweismittel im Recht:

- eine Übersicht über Stundenrapporte des früheren Sekretärs der kantonalzürcherischen E._____ I._____ von 2019 (act. D1/3/7),
- diverse Zeitungsartikel betreffend das Verhalten von Eritreern (act. D1/5/2-8),
- eine Übersicht betreffend die Aufgabenbereiche von Sekretariatsmitarbeitenden der E._____ des Kantons Zürich (act. D1/7/6),
- diverse Monatsabrechnungen Oktober und Dezember 2019 von Sekretariatsmitarbeitenden der E._____ des Kantons Zürich (act. D1/7/7),
- die Lohndeklaration für das Jahr 2019 für Mitarbeitende der E._____ des Kantons Zürich (act. D1/7/8),
- eine Übersicht über die Anstellungsverhältnisse bei der E._____ des Kantons Zürich (act. D1/7/9),

- eine E-Mail vom 3. Oktober 2019 von I._____ der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt an das Sekretariat der E._____ des Kantons Zürich (act. D2/3/2) samt Antwort des Beschuldigten per E-Mail vom 7. Oktober 2019 (act. D2/3/3).

1.2. Die E-Mail des Beschuldigten vom 7. Oktober 2019 im Speziellen

1.2.1. Mit E-Mail vom 3. Oktober 2019 wandte sich J._____, … [Funktion] der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, an das Sekretariat der E._____ des Kantons Zürich (sekretariat@E._____-zürich.ch). Darin teilte er zusammengefasst mit, dass infolge der auf der Homepage der E._____ des Kantons Zürich veröffentlichten Medienmitteilung vom tt. Juli 2019 sowohl bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt als auch bei der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich eine Anzeige eingereicht worden sei. Um die Zuständigkeit der Strafverfolgung abzuklären, müsse er wissen, von wo aus die Medienmitteilung hochgeladen bzw. online gestellt worden sei (act. D2/3/2). Daraufhin antwortete der Beschuldigte am 7. Oktober 2019 unter seiner geschäftlichen E-Mailadresse dem besagten … [Funktion] der Staatsanwaltschaft-Basel Stadt wie folgt (act. D2/3/3):

"Die erwähnte Medienmitteilung wurde durch mich, D._____, K._____ [Ortschaft], als Präsident der Zürcher E._____ freigegeben. Somit stehe ich für alle Publikationen, in welcher Form auch immer, welche den Originaltext abbildet, in der Verantwortung. Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung."

Es stellt sich die Frage, ob diese Antwort des Beschuldigten, mit der er sich selbst belastete, verwertbar ist.

1.2.2. Polizei oder Staatsanwaltschaft weisen die beschuldigte Person zu Beginn der ersten Einvernahme in einer ihr verständlichen Sprache darauf hin, (a) dass gegen sie ein Vorverfahren eingeleitet worden ist und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden, (b) dass sie die Aussage und die Mitwirkung verweigern kann, (c) dass sie berechtigt ist, eine Verteidigung zu bestellen oder gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu beantragen und (d) dass sie eine Übersetzerin oder einen Übersetzer verlangen kann (Art. 158 Abs. 1 StPO). Einvernahmen ohne diese Hinweise sind nicht verwertbar (Art. 158 Abs. 2 StPO).

1.2.3. Art. 158 Abs. 1 StPO gilt für die erste formelle, protokollierte, Einvernahme i.S. von Art. 142 ff. StPO. Informelle polizeiliche Befragungen fallen nicht darunter. Solche informelle Befragungen sind jedoch nur im Anfangsstadium polizeilicher Ermittlungen zulässig. Sobald die Rollenverteilung klar ist, ist die als strafrechtlich verantwortlich erscheinende Person als Beschuldigte zu behandeln und nach Art. 158 Abs. 1 StPO zu belehren. Durch das Instrument der informellen Befragung dürfen die Garantien von Art. 158 und 159 StPO nicht unterlaufen werden (Urteil des BGer 6B_525/2024 vom 15. Januar 2025 [später publiziert als BGE 151 IV 73] E. 2.4.5).

1.2.4. Die Strafverfolgungsbehörden gingen im Zeitpunkt der Anfrage vom 3. Oktober 2019 an das Sekretariat der E._____ des Kantons Zürich offenbar bereits davon aus, dass die Medienmitteilung mutmasslich von einem Mitglied des Parteisekretariats der E._____ des Kantons Zürich verfasst bzw. hochgeladen worden sein musste. Der Beschuldigte war zu diesem Zeitpunkt deren Interims-Präsident. Da eine solche Funktion erfahrungsgemäss mit umfassenden Befugnissen, insbesondere auch betreffend Öffentlichkeitsarbeit, einhergeht, konnte der Beschuldigte (bereits damals) als Täter bzw. Teilnehmer der abzuklärenden Straftat nicht ausgeschlossen werden. Der Beschuldigte hätte demnach im Rahmen einer formellen Befragung zumindest als Auskunftsperson (Art. 178 lit. d bzw. g StPO) einvernommen und damit insbesondere auf sein Aussageverweigerungsrecht aufmerksam gemacht werden müssen (Art. 180 Abs. 1 StPO).

1.2.5. Vorliegend gilt es besonders zu erwähnen, dass der Beschuldigte dem Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt unter seiner geschäftlichen E-Mailadresse antwortete, ohne von diesem persönlich angeschrieben worden zu sein (Adressat der E-Mail war das Parteisekretariat der E._____ des Kantons Zürich). Weiter beantwortete der Beschuldigte denn auch nicht die konkret gestellte Frage nach dem Ort, von wo aus die Medienmitteilung hochgeladen bzw. online gestellt worden sei, sondern gab unvermittelt an, er habe die Medienmitteilung freigegeben.

1.2.6. Der Schutzgedanke des Grundsatzes, dass niemand gehalten ist, zu seiner Belastung beizutragen, liegt darin, dass auf dieses Selbstbelastungsprivileg

gültig nur verzichten kann, wer zuvor darüber informiert wurde, dass er Träger dieses Rechts ist, und wenn sichergestellt ist, dass er diese Belehrung auch verstanden hat. Das muss umso mehr gelten, wenn die Angaben der beschuldigten Person in irgendeiner Form Eingang in die Strafakte finden, sei es nun als Protokolle, Aktennotizen, Rapporte, Berichte oder in anderer Form. Dabei spielt es auch keine Rolle, wo und bei welcher Gelegenheit die beschuldigte Person diese Angaben macht. Besonders entscheidend ist deshalb, ob eine Äusserung – wie sie hier in der E-Mail des Beschuldigten vom 7. Oktober 2019 enthalten ist – von einer Strafverfolgungsbehörde provoziert wurde oder nicht. Falls dies zu bejahen ist, ist eine Einvernahmesituation nur dann zu verneinen, wenn die Fragen der Strafverfolgungsbehörden einzig der Klärung dienen, ob überhaupt ein Verdacht auf eine Straftat vorliegt oder nicht (zum Ganzen: Urteil des BGer 6B_525/2024 vom 15. Januar 2025 [später publiziert als BGE 151 IV 73] E. 2.4.5). Ein Verdacht auf eine Straftat im Zusammenhang mit der Medienmitteilung vom tt. Juli 2019 bestand bereits im Zeitpunkt der Anfrage von J._____ seitens der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt. Mit anderen Worten wurde die Antwort des Beschuldigten kausal durch diese Anfrage hervorgerufen. Zur Wahrung der Garantien von Art. 158 und 159 StPO wäre für die Verwertbarkeit der Mitteilung des Beschuldigten in der E-Mail vom 7. Oktober 2019 demnach eine formelle Befragung unter Wahrung der Rechte als Auskunftsperson bzw. Beschuldigter notwendig gewesen.

1.2.7. Zusammenfassend kann bezüglich der E-Mail des Beschuldigten vom 7. Oktober 2019 (act. D2/3/3) festgehalten werden, dass diese mangels Rechtsbelehrung nicht verwertbar ist (Art. 158 Abs. 2 StPO). Diese Unverwertbarkeit gilt absolut (Art. 141 Abs. 1 Satz 2 StPO; Urteil des BGer 6B_525/2024 vom 15. Januar 2025 [später publiziert als BGE 151 IV 73] E. 2.5.1), weshalb die E-Mail für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts nicht berücksichtigt werden darf.

1.2.8. Da sich der Beschuldigte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 5. Oktober 2023 sowie der Einvernahme anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025 auf Vorhalt seiner E-Mail vom 7. Oktober 2019 auf den Standpunkt stellte, er habe damit nicht ausdrücken wollen, dass er die Medienmitteilung freigegeben habe (act. D1/2/5 F/A 8 und act. 51 S. 13 f.), ergeben

sich keine relevanten Folgebeweise, deren Verwertbarkeit (gemäss Art. 141 Abs. 4 StPO) zu prüfen wäre.

2. Aussagen der Beteiligten

2.1. Weiter liegen als Beweismittel die Aussagen des Beschuldigten (act. D1/2/1, D1/2/3-5), von G._____ (Vorstandsmitglied und Co-Geschäftsleiter des Privatklägers 1) bzw. der Privatklägerin 2 als Auskunftspersonen (act. 51 und 52), von L._____ als ehemals Mitbeschuldigtem (act. D1/2/2 und D1/2/6) sowie die Angaben weiterer Auskunftspersonen, die beruflich für das Parteisekretariat der E._____ des Kantons Zürich tätig waren (act. D1/3/1-6), vor.

2.2. Die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten ist nicht eingeschränkt. Zwar ist er direkt in das vorliegende Strafverfahren involviert, doch vermag die prozessuale Stellung einer Partei für die Sachverhaltserstellung nie etwas beizutragen, weder im positiven noch im negativen Sinne (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB180079-O/U vom 18. Oktober 2018, E. 3.1 S. 9). Für die Würdigung der Aussagen des Beschuldigten ist indessen ohnehin nicht seine Glaubwürdigkeit, sondern die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen entscheidend, wobei – soweit nötig – im Rahmen der konkreten Sachverhaltserstellung auf diese eingegangen wird. Gleiches gilt auch für die weiteren befragten Personen.

3. Verwertbarkeit

Mit Ausnahme der E-Mail vom 7. Oktober 2019 (vgl. Erwägungsziffer IV.E.1.2) sind alle vorne genannten Beweismittel uneingeschränkt verwertbar.

F. Beweiswürdigung

1. Aussagen des Beschuldigten

1.1. Der Beschuldigte führte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. November 2021 (act. D1/2/1) im Wesentlichen aus, dass er im Tatzeitpunkt als interimistischer Parteipräsident der E._____ des Kantons Zürich geamtet habe (act. D1/2/1 F/A 6f.). Diese Tätigkeit habe er berufsbegleitend und unentgeltlich ausgeübt (act. D1/2/1 F/A 8). Der Beschuldigte gab an, dass die

Kernaufgabe des Parteipräsidenten der E._____ des Kantons Zürich darin bestanden habe, den Wahlkampf zu leiten und die kantonale Politik entsprechend zu begleiten. Hierfür sei ihm ein Team zur Verfügung gestanden (act. D1/2/1 F/A 11). Als Parteipräsident sei er im Sommer 2019 Mitglied des Büros der Parteileitung gewesen (act. D1/2/1 F/A 15).

Angesprochen darauf, wie es zur vorliegend infrage stehenden Medienmitteilung gekommen sei, gab der Beschuldigte an, damals in Österreich unterwegs ans M._____-Treffen nach Kroatien gewesen zu sein. Weiter führte er aus: "Wir haben aus der Zeitung von diesem Fall F._____ erfahren und entsprechend eine Medienmitteilung erstellt und verschickt." Auf die Frage, wer mit "wir" gemeint sei, antwortete der Beschuldigte, dass er nicht wisse, wer die Medienmitteilung genau geschrieben habe. Durch wen und wie das "Go" für die Publikation gegeben worden sei, sei für ihn nicht nachvollziehbar. In solchen Situationen sei die Geschwindigkeit, insbesondere während der Sommerferien, immer eine Schwierigkeit (act. D1/2/1 F/A 21 f.). Wie der Text einer Medienmitteilung üblicherweise entwickelt werde und wessen Aufgabe es normalerweise sei, den Text einer Medienmitteilung zu entwerfen, bestimme sich nach dem Einzelfall (act. D1/2/1 F/A 23 f.). Auf die Frage, ob er noch wisse, ob ihm der Text vor der Publikation zugemailt worden sei, antwortete der Beschuldigte, dass er davon ausgehe, es jedoch nicht mehr wisse. Er sei ja im Ausland gewesen und wisse im konkreten Fall nicht mehr, wie seine Verfügbarkeit damals gewesen sei. Normalerweise sei es aber schon so (act. D1/2/1 F/A 26).

Das Ziel der Medienmitteilung sei gewesen, den darin beschriebenen Fall bekannt zu machen. Im Hinblick auf das "Asylchaos" hätten sie aufzeigen wollen, was falsch laufe (act. D1/2/1 F/A 51 f.).

1.2. Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 7. September 2022 (act. D1/2/3) verwies der Beschuldigte im Wesentlichen auf seine Aussagen in der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. November 2021 (act. D1/2/3 F/A 7). Betreffend seine Verantwortlichkeit für sämtliche öffentlichen Publikationen (Facebook, Homepage etc.) gab der Beschuldigte an, dass diesbezüglich nicht von einer Pflicht gesprochen werden könne. Es sei jedoch richtig,

dass der Parteipräsident die Verantwortung trage. In einem Milizamt, was das Präsidium der E._____ des Kantons Zürich sei, sei es unmöglich, sämtliche Publikationen zu prüfen (act. D1/2/3 F/A 6).

1.3. Anlässlich der Schlusseinvernahme vom 7. September 2022 (act. D1/2/4) bestätigte der Beschuldigte, dass die Medienmitteilung in der ihm vorgehaltenen Fassung publiziert worden sei. Er erachte diese Mitteilung jedoch nicht als verunglimpfend gegenüber der eritreeischen Gesellschaft. Es werde ja die lasche Asylpolitik des Bundes kritisiert (act. D1/2/4 F/A 2, zu Ziff. 1 und 2). Der Beschuldigte stellte sich auch anlässlich dieser Einvernahme auf den Standpunkt, sich nicht daran erinnern zu können, dass er den Text vor der Publikation gesehen habe. Er könne daher auch nicht bestätigen, dass er die Veröffentlichung abgesegnet hätte (act. D1/2/4 F/A 2, zu Ziff. 3). Er wisse denn auch nicht mehr, ob er via Internet oder via Telefon auf diesen Sachverhalt gestossen sei (act. D1/2/4 F/A 3).

1.4. Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 5. Oktober 2023 (act. D1/2/5) erhielt der Beschuldigte die Gelegenheit, sich zu den Einvernahmen von L._____ sowie denjenigen der Auskunftspersonen zu äussern. Er betonte insbesondere, dass die damalige Situation betrachtet werden müsse. Als er das Präsidium übernommen habe, hätten insbesondere aufgrund diverser personeller Abgänge die Abläufe nicht mehr gleich strukturiert durchgeführt werden können, wie das früher der Fall gewesen sei. Es seien in dieser Phase sicher nicht alle Medienmitteilungen durch ihn abgenommen worden (act. D1/2/5 F/A 3 ff.).

1.5. Auch anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025 (act. 53) machte der Beschuldigte geltend, nicht zu wissen, wer die Medienmitteilung verfasst habe, wer sie alles gesichtet habe und wer sie schlussendlich auf welchen Kanälen publiziert habe (act. 53 S. 8). Auch ob es Entwürfe oder verschiedene Versionen der Medienmitteilung gegeben habe, entziehe sich seiner Kenntnis (act. 53 S. 9). Der Beschuldigte wies erneut darauf hin, dass er im Zeitpunkt des Versands der Medienmitteilung auslandsabwesend bzw. auf dem Weg ans M._____-Treffen in Kroatien gewesen sei. An den erwähnten Tagen habe er sich auf einem Campingplatz in N._____ in Österreich aufgehalten. Er könne sich nicht ganz genau erinnern, wann er den Text der Medienmitteilung zum ersten Mal wahrgenommen

habe. Er habe mehrfach im ausschliesslich telefonischen Kontakt mit dem Sekretariat gestanden. Der Beschuldigte machte geltend, dass Mitte 2019 das Internet vielerorts, insbesondere auf Campingplätzen, selten verfügbar gewesen sei. Aufgrund der grundsätzlichen Ferienabwesenheit zur Erholung habe er denn auch nicht online sein wollen (act. 53 S. 9). Der Beschuldigte wies darauf hin, dass es sehr schwierig sei, nach so vielen Jahren, und auch bereits bei der ersten Befragung der Staatsanwaltschaft, rekonstruieren zu können, wie der haargenaue Ablauf in diesem konkreten Fall gewesen sei (act. 53 S. 9).

Bezugnehmend auf den laufenden telefonischen Kontakt gab der Beschuldigte weiter an, dass er sich nicht konkret erinnern könne, ob es in einem dieser Gespräche um diese Medienmitteilung gegangen sei. Weiter könne er nicht bestätigen, dass er die Medienmitteilung, wie in der Anklageschrift vorgeworfen, gebilligt habe. Er könne sich schlicht nicht erinnern, ob er den genauen Inhalt der Medienmitteilung gekannt habe. Er könne sich jedoch sehr gut vorstellen, dass er es gebilligt habe, dass sich die E._____ des Kantons Zürich zur verfehlten Asylpolitik des Bundes betreffend den konkreten Fall äussern würde (act. 53 S. 10).

Der Beschuldigte stellte klar, dass er die politische Verantwortung als Präsident innegehabt habe. Er habe jedoch selbstverständlich nicht die Oberhand und Einsicht in alles, was publiziert werde, gehabt (act. 53 S. 11). Die Pflicht, strafrechtliche Inhalte zu unterbinden, würde den Anspruch an den Parteipräsidenten stellen, dass dieser sämtliche Publikationen, E-Mails und auch alles weitere zu Gesicht erhalten müsste. Dies würde alles, was an die Öffentlichkeit gelangen könnte, inkludieren. Der Beschuldigte hielt fest, dass kein Parteipräsident einen solchen Anspruch erfüllen könne. Dies sei denn auch nicht die Aufgabe eines Parteipräsidenten (act. 53 S. 17).

Betreffend den Inhalt und den Wortlaut des Textes der Medienmitteilung stellte sich der Beschuldigte wie bereits in den vorherigen Einvernahmen weiterhin auf den Standpunkt, dass mit der Medienmitteilung lediglich die verfehlte Asylpolitik des Bundes habe angeprangert werden sollen (act. 53 S. 14).

2. <u>Aussagen des Vertreters des Privatklägers 1 und der Privatklägerin 2</u>

2.1. G._____, Vorstandsmitglied und Co-Geschäftsleiter des Privatklägers 1, führte anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025 als Auskunftsperson im Wesentlichen aus, dass ihm, als er die Medienmitteilung auf der Facebook-Seite der E._____ des Kantons Zürich gesehen habe, klar geworden sei, dass das Ganze in eine gefährliche Richtung gehe (act. 52 S. 2 f.). Der Privatkläger 1 habe sich Gedanken gemacht, wie er seine Leute schützen solle, wenn viel mehr Hass drohe. Der Privatkläger 1 sei auf die Medienmitteilung angesprochen worden und es seien vermehrt Hassmails eingegangen. Weiter seien dem Privatkläger 1 vermehrt rassistische Vorfälle gemeldet worden (act. 52 S. 3 f.).

2.2. Die Privatklägerin 2 erklärte anlässlich der Einvernahme in der Hauptverhandlung vom 14. Mai 2025 als Auskunftsperson zusammengefasst, dass sie sich in der Schweiz noch nie unerwünschter gefühlt habe als an dem Tag, an dem sie die Medienmitteilung gesehen habe (act. 51 S. 3). Sie berichtete von diversen Situationen, anlässlich derer sie als Eritreerin Rassismus erfahren habe (act. 51 S. 3 ff.). Rassismus habe sie bereits vor der Medienmitteilung erlebt. Zuvor sei dies jedoch aufgrund ihrer Hautfarbe oder aufgrund ihrer Haare gewesen. Seit der rassistischen Hetze der E._____ sei es eine andere Art von Rassismus. Sie werde angegriffen und Menschen würden ihr mit Vorurteilen begegnen, nur weil sie aus Eritrea stamme (act. 51 S. 4).

3. Weitere Aussagen

3.1. Am 7. September 2022 wurde L._____ als beschuldigte Person staatsanwaltschaftlich einvernommen (act. D1/2/2). Er führte aus, im Sommer 2019 als Parteisekretär der E._____ Zürich tätig gewesen zu sein (act. D1/2/2 F/A 6). Er sagte zusammengefasst aus, dass er zum Zustandekommen der Medienmitteilung keine Auskunft geben könne, da er in dieser Zeit mit seiner Familie in den Ferien gewesen sei (act. D1/2/2 F/A 20 und 23). Er erklärte, nicht zu wissen, wer das "Go" zum Hochladen der Medienmitteilung auf die Homepage der E._____ des Kantons Zürichs gegeben habe. Grundsätzlich würde jedoch der Präsident solche Mitteilungen verabschieden (act. D1/2/2 F/A 28). Weiter gab er an, dass das Parteisekretariat im Tatzeitpunkt sehr chaotisch organisiert gewesen sei (act. D1/2/2 F/A 44).

Am 21. März 2024 machte L._____ als beschuldigte Person anlässlich einer weiteren staatsanwaltschaftlichen Einvernahme (act. D1/2/6) erneut geltend, nicht für die Medienmitteilung vom tt. Juli 2019 verantwortlich zu sein (act. D1/2/6 F/A 5). Er bestätigte seine anlässlich der Einvernahme vom 7. September 2022 getätigte Aussage, wonach die Freigabe bei einer Medienmitteilung üblicherweise immer durch den Präsidenten erfolge (act. D1/2/6 F/A 12 f.). Er führte ergänzend aus, er gehe davon aus, dass der im vorliegenden Verfahren Beschuldigte die Freigabe der Medienmitteilung vom tt. Juli 2019 in Eigenregie erteilt habe (act. D1/2/6 F/A 13).

3.2. Am 12. September 2023 wurde O._____ seitens der Staatsanwaltschaft als Auskunftsperson einvernommen (act. D1/3/3). Im Rahmen dessen gab er zusammengefasst an, im Sommer 2019 Sekretariatsmitarbeiter im Parteisekretariat der E._____ des Kantons Zürich gewesen zu sein (act. D1/3/3 F/A 6). Er habe die Medienmitteilung erst gesehen, als sie schon publiziert gewesen sei (act. D1/3/3 F/A 9). Er könne nicht sagen, wer die Medienmitteilung im Juli 2019 formuliert habe (act. D1/3/3 F/A 13). Hinsichtlich der Frage, ob der Beschuldigte in die Medienmitteilung involviert war, konnte er ebenfalls keine sichere Aussage machen (act. D1/3/3 F/A 15 f.). Ob er selbst oder jemand anderes während der Auslandabwesenheit des Beschuldigten Kontakt mit diesem gehabt habe, wisse er ebenfalls nicht mehr (act. D1/3/3 F/A 17). Gleiches gelte für die Frage, ob der Beschuldigte die Medienmitteilung vor der Publikation erhalten habe (act. D1/3/3 F/A 19). Auf die Frage nach dem generellen Ablauf betreffend Zustandekommen einer Medienmitteilung gab O._____ an, dass das unterschiedlich sei. Manchmal würden Politiker und manchmal Personen aus dem Büro Medienmitteilungen verfassen (act. D1/3/3 F/A 11 f.)

3.3. P._____, welche ebenfalls am 12. September 2023 als Auskunftsperson befragt wurde (act. D1/3/4), gab bei der Staatsanwaltschaft im Wesentlichen zu Protokoll, dass sie im Sommer 2019 Fraktionssekretärin und stellvertretende Parteisekretärin gewesen sei (act. D1/3/4 F/A 5). Sie selbst sei an der Erstellung der Medienmitteilung nicht beteiligt gewesen (act. D1/3/4 F/A 9). Sie wisse auch nicht, wer im Juli 2019 diese Medienmitteilung formuliert habe. Ob der Beschuldigte in

die Medienmitteilung involviert gewesen sei, konnte sie nicht sagen. Auch ob der Beschuldigte während seiner Auslandabwesenheit hinsichtlich der Medienmitteilung von ihr selbst oder jemandem aus dem Sekretariat kontaktiert worden sei, wisse sie nicht. Weiter gab sie an, dass es aus ihrer Sicht nicht hätte passieren dürfen, dass eine solche Medienmitteilung ohne Rücksprache mit dem Parteipräsidenten auf der Homepage der E._____ des Kantons Zürich publiziert werde (act. D1/3/4 F/A 12 ff.). An den grundsätzlichen Ablauf im Jahre 2019 vom Verfassen einer Medienmitteilung bis hin zur Publikation auf der Website oder auf Facebook könne sie sich nicht mehr wirklich genau erinnern (act. D1/3/4 F/A 28).

3.4. Als weitere Auskunftsperson wurde am 12. September 2023 Q._____ staatsanwaltschaftlich einvernommen (act. D1/3/5). Zusammengefasst gab sie an, im Sommer 2019 als Sekretariatsmitarbeitende im Parteisekretariat der E._____ des Kantons Zürich tätig gewesen zu sein (act. D1/3/5 F/A 5). Sie erklärte, sich nicht an die Medienmitteilung erinnern zu können, da es schlicht zu lange her sei. Sie sei weder an der Erstellung der Medienmitteilung beteiligt gewesen noch wisse sie, wie es im Sommer 2019 zur Medienmitteilung gekommen sei. Sie wisse nicht, wer die Medienmitteilung verfasst habe, und auch nicht, ob der Beschuldigte als damaliger Parteipräsident in die Medienmitteilung involviert gewesen sei. Dazu, ob sie selbst oder jemand aus dem Sekretariat zum auslandabwesenden Beschuldigten im Zusammenhang mit der Medienmitteilung Kontakt gehabt habe, könne sie ebenfalls nicht sagen (act. D1/3/5 F/A 7 ff.).

3.5. I._____ wurde durch die Staatsanwaltschaft am 5. Oktober 2023 ebenfalls als Auskunftsperson einvernommen (act. D1/3/6). Er gab im Wesentlichen an, im Mai 2019 auf dem Parteisekretariat seinen letzten Arbeitstag als Parteisekretär gehabt zu haben. Danach habe er weiter stundenweise zwecks Know-how-Transfers an die neue Fraktionssekretärin gearbeitet (act. D1/3/6 F/A 5). Auf Vorhalt der Medienmitteilung vom tt. Juli 2019 gab er an, dass ihm diese nichts sage. Er habe bis zu seiner Kündigung alle Medienmitteilungen geschrieben. An der vorliegend infrage stehenden Medienmitteilung sei er jedoch nicht beteiligt gewesen. Wer daran beteiligt gewesen sei, wisse er nicht, da er nicht wisse, wie dies nach seiner Zeit organisiert worden sei. Ob der Beschuldigte in die Medienmitteilung involviert

gewesen sei, wisse er nicht. Er könne nur sagen, dass zu seiner Zeit diejenigen Personen, welche in der Medienmitteilung für Rückfragen aufgeführt gewesen seien, dieselben Personen gewesen seien, die auch an der Erstellung beteiligt gewesen seien (act. D1/3/6 F/A 10 ff.).

3.6. R._____, welcher am 12. September 2023 staatsanwaltschaftlich ebenfalls als Auskunftsperson befragt wurde (act. D1/3/1), führte aus, dass er als Geschäftsführer und Softwarentwickler für die S._____ GmbH tätig sei (act. D1/3/1 F/A 9). Er gab im Wesentlichen an, dass die S._____ GmbH die E._____ des Kantons Zürich subsidiär bei der Online-Kommunikation unterstütze. Das Alltagsgeschäft sei jedoch Sache der E._____ des Kantons Zürich. An das Geschäftsverhältnis zur E._____ des Kantons Zürich im Jahr 2019 könne er sich nicht mehr erinnern (act. D1/3/1 F/A 11 ff.).

3.7. T._____, welcher gleichentags ebenfalls als Auskunftsperson staatsanwaltschaftlich einvernommen wurde (act. D1/3/2), gab an, die S._____ GmbH finanziell als Gesellschafter zu verwalten (act. D1/3/2 F/A 7). Im Jahr 2019 habe er diverse Kundenanfragen betreut (act. D1/3/2 F/A 22). Betreffend den Upload der Medienmitteilung vom Juli 2019 verweigerte er die Aussage (D1/3/2 F/A 35 f.).

4. Würdigung der Aussagen

4.1. G._____ (Vertreter des Privatklägers 1) und die Privatklägerin 2 konnten zur Frage des Zustandekommens der Medienmitteilung in ihren Befragungen keine Angaben machen. Ihre Aussagen sind daher für die Frage der Täterschaft des Beschuldigten nicht relevant. Gleiches gilt für die beiden Mitarbeitenden der S._____ GmbH, R._____ und T._____.

4.2. Durch die Mitarbeitenden des Parteisekretariats wurde der Beschuldigte ebenfalls nicht konkret belastet. Die Auskunftspersonen O._____, P._____, Q._____ und I._____ äusserten sich lediglich zum allgemeinen Ablauf betreffend das Zustandekommen einer Medienmitteilung. Zu den konkreten Abläufen, die der vorliegend relevanten Medienmitteilung vom tt. Juli 2019 zugrunde liegen, und zur Rolle des Beschuldigten machten sie hingegen keine Angaben. I._____ äus-

serte sich dahingehend, dass zu seiner Zeit, diejenigen Personen, welche in der Medienmitteilung für Rückfragen aufgeführt waren, dieselben Personen gewesen seien, die auch an der Erstellung beteiligt gewesen seien. Nebst der Tatsache, dass diese Aussage ebenfalls nicht den konkreten Fall betrifft, weil I._____ damals nicht mehr Parteisekretär war, ist nochmals zu erwähnen, dass sich der Medienmitteilung vom tt. Juli 2019 keine Person (und insbesondere nicht der Beschuldigte) entnehmen lässt, die bei Rückfragen zu kontaktieren wäre.

4.3. Der als (damaliger) Mitbeschuldigter befragte L._____ gab zu Protokoll, dass grundsätzlich der Parteipräsident die Medienmitteilungen verabschiede. Aber auch diese Aussage zum üblichen Ablauf lässt keinen eindeutigen Schluss auf das konkrete Zustandekommen der Medienmitteilung im vorliegenden Fall zu. Weiter gab L._____ an, davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Freigabe der Medienmitteilung vom tt. Juli 2019 in Eigenregie erteilt habe. Bei dieser Aussage handelt es sich um eine blosse Vermutung, die durch L._____ denn auch nicht weiter begründet wurde.

4.4. Den Aussagen der Auskunftspersonen bzw. den Aussagen von L._____ lässt sich demnach keine gesicherte Mitwirkung des Beschuldigten an der Medienmitteilung vom tt. Juli 2019 entnehmen. Auch scheint im Tatzeitpunkt kein klar geregeltes und immer identisches Verfahren für das Zustandekommen einer Medienmitteilung festgelegt gewesen zu sein. In diesem Zusammenhang gilt es zu erwähnen, dass aus den Aussagen der Mitarbeitenden des Parteisekretariats zudem hervorgeht, dass im Sommer 2019 diverse personellen Veränderungen und damit einhergehende Umstrukturierungen stattgefunden haben. Darin ist eine mögliche Erklärung zu sehen, wieso die damaligen Abläufe durch die Mitarbeitenden des Parteisekretariats nicht mehr rekonstruiert werden konnten.

4.5. Der Beschuldigte selbst betonte stets, dass er nicht mehr wisse, wer die Medienmitteilung vom tt. Juli 2019 verfasst habe und inwieweit er in die Veröffentlichung involviert gewesen sei. Seine Aussage "Wir haben aus der Zeitung von diesem Fall F._____ erfahren und entsprechend eine Medienmitteilung erstellt und verschickt", kann nicht als Schuldeingeständnis gewertet werden, da der Beschuldigte mit "wir" das Parteisekretariat als Ganzes gemeint haben musste. Dem

Beschuldigten darf – dies ergibt sich aus all seinen übrigen Aussagen – gestützt auf diese pauschale Äusserung nicht unterstellt werden, dass er damit habe ausdrücken wollen, er habe – direkt oder indirekt – an der Medienmitteilung vom tt. Juli 2019 mitgewirkt.

Im Übrigen macht der Beschuldigte geltend, dass er sich im Tatzeitpunkt ferienhalber im Ausland aufgehalten habe und daher nur schlecht erreichbar gewesen sei. Diese Aussage lässt sich anhand der vorliegenden Akten nicht widerlegen.

4.6. Auch anhand der unter Erwägungsziffer IV.E.1 aufgeführten objektiven Beweismittel kann dem Beschuldigten keine Mitwirkung an der Medienmitteilung vom tt. Juli 2019 nachgewiesen werden. Es lässt sich daraus weder erstellen, dass der Beschuldigte fernmündlich über die geplante Veröffentlichung der Medienmitteilung auf der Homepage der E._____ des Kantons Zürich informiert wurde, noch dass er sie gestützt auf diese Information gebilligt hätte.

4.7. In Bezug auf die dem Beschuldigten in der Anklage überdies vorgeworfene Mitverantwortung für sämtliche durch die E._____ des Kantons Zürich getätigte mediale Kommunikation auf den von ihr bedienten sozialen Medien sowie der eigenen Homepage der E._____ des Kantons Zürich kann Folgendes festgehalten werden: Wie bereits dargelegt wurde, kann dem Beschuldigten keinerlei Kenntnis betreffend die Entstehung bzw. den Publikationsvorgang der Medienmitteilung vom tt. Juli 2019 nachgewiesen werden. Es ist zugunsten des Beschuldigten zudem mangels anderslautender Beweise davon auszugehen, dass er während dieser Zeit ferienabwesend und somit nur eingeschränkt erreichbar war. Eine Verantwortlichkeit, die sich einzig auf seine Funktion als Interims-Präsident der E._____ des Kantons Zürich stützt, rechtfertigt sich im vorliegenden Fall nicht. Dies insbesondere auch unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschuldigte ein Milizamt ausübte. Es wäre nicht sachgerecht und – ohne nähere Kenntnis der Organisationsstruktur der kantonalen E._____ bzw. ihres Parteisekretariats (welche in der Anklage nicht dargestellt wird) – rechtlich nicht haltbar, dem Beschuldigten die Verantwortung für sämtliche wichtigen Verlautbarungen der E._____ des Kantons Zürich, die während seiner Amtszeit erfolgten, und somit für auch diejenige

vom tt. Juli 2019, zuzurechnen. Eine persönliche (strafrechtliche) Verantwortlichkeit des Beschuldigten entfällt damit.

G. Schlussfolgerung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Beschuldigten im Zusammenhang mit der Medienmitteilung vom tt. Juli 2019, die teilweise als diskriminierend im Sinne von Art. 261bis aStGB bezeichnet werden muss, keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen werden kann. Der Beschuldigte ist deshalb freizusprechen.

V. Zivilforderungen

1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Weg des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie wird dadurch zur Privatklägerschaft (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO).

2. Der Privatkläger 1 konstituierte sich mit Eingabe vom 19. November 2019 als Privatkläger (act. D1/12/1 und D1/12/3). Er beantragte, dass der Beschuldigte zu verpflichten sei, als Genugtuung eine durch den Privatkläger 1 formulierte Erklärung (act. 44 S. 1 f.) auf der Website der E._____ des Kantons Zürich, dem Facebook-Profil der E._____ des Kantons Zürich und dem Medienverteiler, auf welchem die strafbare Medienmitteilung gestreut wurde, abzugeben (act. 44 S. 1 f. und 54 S. 1).

3. Die Privatkläger 2 und 3 konstituierten sich im Zivil- und Strafpunkt (act.D1/13/3 bzw. D1/14/3). Sie beantragten anlässlich der Hauptverhandlung, dass ihre Zivilforderung auf den Zivilweg zu verweisen sei (act. 56 S. 1).

4. Der Beschuldigte beantragte die Abweisung der Zivilansprüche, eventualiter ihren Verweis auf den Zivilweg (act. 59 S. 2).

5. Da der Anklagesachverhalt nicht erstellt werden konnte und der Beschuldigte somit freizusprechen ist, erweist sich der Sachverhalt in zivilrechtlicher Hinsicht nicht als spruchreif, weshalb die Genugtuungsforderung des Privatklägers 1 und die Zivilforderung der Privatkläger 2 und 3 auf den Zivilweg zu verweisen sind (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO).

VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Kosten des Verfahrens

Wird eine beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, so sind ihr die Kosten des Verfahrens nur dann aufzuerlegen, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Im vorliegenden Fall, in welchem der Beschuldigte vollumfänglich freigesprochen wird, ist nicht ersichtlich, dass diese Voraussetzung erfüllt wäre. Deshalb hat die Entscheidgebühr ausser Ansatz zu fallen und sind die übrigen Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen.

2. Entschädigung der erbetenen Verteidigung sowie des Beschuldigten

2.1. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, so hat sie Anspruch auf eine nach dem Anwaltstarif festgelegte Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verteidigerrechte, wobei beim Anwaltstarif nicht unterschieden wird zwischen der zugesprochenen Entschädigung und den Honoraren für die private Verteidigung (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Nach ständiger Lehre und Rechtsprechung sind die Verteidigerkosten nach Massgabe der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) zu entschädigen. Der Beschuldigte beantragte anlässlich der Hauptverhandlung die Zusprechung einer Entschädigung von "rund" Fr. 10'000.– (act. 59 N 21) basierend auf der Honorarnote vom 13. Mai 2025 (act. 60). Davon waren ihm mit Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 21. Oktober 2024 bereits Fr. 5'000.– (inklusive Mehrwertsteuer) zugesprochen worden (act. D1/21/2). Der für seinen Verteidiger für den vorliegenden Prozess geltend gemachte Aufwand erscheint angemessen. Dem Beschuldigten sind deshalb für die anwaltliche Verteidigung entsprechend

der detaillierten Aufstellung der Bemühungen und Barauslagen (inklusive Barauslagen und 7.7 resp. 8.1 % Mehrwertsteuer) weitere Fr. 5'000.– zuzusprechen.

2.2. Zusätzlich machte der Beschuldigte persönliche Aufwendungen in der Höhe von Fr. 3'000.– geltend (act. 59 N 21). Dieser Antrag wurde weder begründet noch wurden entsprechende Belege eingereicht. Dem Beschuldigten ist daher keine Entschädigung für persönliche Aufwendungen zuzusprechen.

3. Entschädigung der Privatkläger

Infolge des Freispruchs des Beschuldigten (ohne Kostenauflage an ihn) und der damit eingehergehenden Verweisung der Zivilforderungen auf den Weg des Zivilprozesses ist den Privatklägern 1, 2 und 3 keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 433 Abs. 1 StPO).

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird vollumfänglich freigesprochen.

2. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 1 wird auf den Zivilweg verwiesen.

3. Die Zivilforderung der Privatkläger 2 und 3 wird auf den Zivilweg verwiesen.

4. Die Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz;
die übrigen Kosten werden auf die Gerichtskasse genommen.

5. Dem Beschuldigten wird – unter Berücksichtigung der mit Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 21. Oktober 2024 (Dispositivziffer 4) bereits ausgerichteten Entschädigung von Fr. 5'000.– (inkl. MwSt.) – für den vorliegenden Prozess eine Prozessentschädigung von Fr. 5'000.– (inkl. 7.7% resp. 8.1% MwSt. und Barauslagen) für die anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen. Eine Entschädigung für persönliche Aufwendungen des Beschuldigten wird nicht zugesprochen.

6. Dem Privatkläger 1 wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

7. Den Privatklägern 2 und 3 wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

8. Mündliche Eröffnung und Begründung sowie schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

   - die Staatsanwaltschaft See/Oberland, Büro …;
   - G._____ als Vertreter des Privatklägers 1 (übergeben);
   - die Rechtsvertreterin des Privatklägers 1 (übergeben);
   - die Privatklägerin 2 (übergeben);
   - den Privatkläger 3 (übergeben);
   - die Rechtsvertreterin der Privatkläger 2 und 3 (übergeben);
   - den Beschuldigten (übergeben);
   - die Verteidigung des Beschuldigten (übergeben);

   und hernach als begründetes Urteil an

   - die Staatsanwaltschaft See/Oberland, Büro …;
   - die Rechtsvertreterin des Privatklägers 1 (im Doppel für sich und den Privatkläger 1);
   - die Rechtsvertreterin der Privatkläger 2 und 3 (dreifach für sich und je für die Privatkläger 2 und 3);
   - die Verteidigung (im Doppel für sich und den Beschuldigten);

   und nach Eintritt der Rechtskraft an

   - die Staatsanwaltschaft See/Oberland per Mail (an kanzlei.staso@ji.zh.ch);
   - die Strafregisterbehörden (zwecks Löschung der Anfrage);
   - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, Datenpflege Aktenherausgabe, Postfach, 8021 Zürich (nur Formular nach § 54 a PolG);

   je gegen Empfangsschein.

9. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Uster, Einzelgericht in Strafsachen, Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden.

   Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

   Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Uster, 16. Mai 2025

BEZIRKSGERICHT USTER
Einzelgericht in Strafsachen

Der Bezirksrichter:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. Mercier	MLaw Bürgi